

## Lebensmittelhandel - Burgenland

# Rückverfolgbarkeit im Lebensmittelhandel

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Prinzipiell müssen Lebensmittel – bei Nachfrage der Lebensmittelbehörden - nach dem sogenannten „one step forward one step back-Prinzip“ rückverfolgbar sein. Das heißt:

- Als Lebensmittelhändler muss man auf Nachfrage Information darüber geben können, von wem man das betreffende Lebensmittel bezogen hat (=Vorlieferant);
- Als Zwischenhändler muss man natürlich über seine Kunden, die ja auch Händler sind, auf Nachfrage der Lebensmittelbehörden Auskunft geben können;
- Ist der Schritt nach vorne der Letztverbraucher, muss man über diesen natürlich nicht informieren können (= anonyme Kunden).

Das Ausmaß und die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit ist aber stark vom spezifischen Produkt abhängig (z.B. Eier, Fisch...)

### Rechtsgrundlagen

- [EU-VO 178/2002](#)
- [VO 178/2002 Rückverfolgbarkeit – Lebensmittelsicherheit, kons](#)
- [EU-Durchführungsverordnung 931/2011, kons](#)

### Umsetzungsleitlinien in Österreich

- [Allgemeine Leitlinie Rückverfolgbarkeit](#)
- [Erlass des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen](#)
- [Rückverfolgbarkeit in Fleischbe- und verarbeitungsbetrieben, in Klein- und Mittelbetrieben, im Lebensmittelhandel, von Schüttgütern und in der Landwirtschaft \(Primärproduktion\)](#)
- [Leitlinie "Rückverfolgbarkeit in Klein- und Mittelbetrieben \(KMU\)"](#)
- [Leitlinie "Rückverfolgbarkeit bei Schüttgütern"](#)
- [Lager-Usancen](#)
- [Leitlinie "Wein- und Sekterzeugung"](#)

Stand: 20.08.2021